



Inhalt	Seite
Bekanntmachung zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) der Gemeindestraßen der Stadt Geyer	2 - 3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG	3

### **Impressum**

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09648 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

## **Bekanntmachung der Stadt zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) der Gemeindestraßen**

### **I.**

Die Stadtverwaltung Geyer hat mit Eintragungsverfügung vom 16.7.2020 verfügt, das BV der Gemeindestraße (Ortsstraße) Bingeweg wie folgt zu berichtigen:

#### **1. Umstufung:**

Ein T.v. Flurstück 985 wird zur Ortsstraße umgestuft. Das Flurstück 985 ist bisher komplett als öffentlicher Feldweg mit der Beschränkung für forst- und landwirtschaftlichen Verkehr im BV eingetragen. Ein Teil davon, ca. 8 m, angrenzend an das Flurstück 630/10, gehört allerdings zur Ortsstraße Bingeweg.

#### **2. Berichtigungen:**

2.1. Das Flurstück 579 wurde im BV komplett der Ortsstraße Am Lotterhof zugeordnet. Allerdings gehört ein Teil davon zum Bingeweg (von Bingeweg 19 bis 21).

2.2. Ein Teil des Flurstücks 159/17 (Bereich Zufahrt Kita von Am Lotterhof 1 bis Abzweig Bingeweg) wurde im BV der Ortsstraße Bingeweg zugeordnet. Allerdings gehört dieser Teil zur Ortsstraße Am Lotterhof.

Das Bestandskarteiblatt der o.g. Straße wird zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen neu gefasst.

Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf der Neufassung des Bestandskarteiblattes Nr. 19 in der Anlage zu dieser Verfügung.

### **II.**

Die Stadtverwaltung Geyer hat mit Eintragungsverfügung vom 16.7.2020 verfügt, das BV der Gemeindestraße (Ortsstraße) Am Lotterhof wie folgt zu berichtigen:

#### **1. Berichtigungen:**

1.1. Das Flurstück 158/2, sowie Teile der Flst. 159a und 158a von Am Lotterhof 11 bis Am Lotterhof 1 wurde bei der Erstanlegung des BV vergessen einzutragen. Die genannten Flurstücke bzw. Flurstücksteile werden in das BV eingetragen.

1.2. Das Flurstück 579 wurde im BV komplett der Ortsstraße Am Lotterhof zugeordnet. Allerdings gehört ein Teil davon zum Bingeweg (von Bingeweg 19 bis 21).

1.3. Ein Teil des Flurstücks 159/17 (Bereich Zufahrt Kita von Am Lotterhof 1 bis Abzweig Bingeweg)) wurde im BV der Ortsstraße Bingeweg zugeordnet. Allerdings gehört dieser Teil zur Ortsstraße Am Lotterhof.

Das Bestandskarteiblatt der o.g. Straße wird zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen neu gefasst.

Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf der Neufassung des Bestandskarteiblattes Nr. 7 in der Anlage zu dieser Verfügung.

#### **Hinweis:**

Die Eintragungsverfügungen mit den als Anlagen dazugehörigen Entwürfen der geänderten Bestandskarteiblätter sowie das BV der o.g. Straßenklasse mit dem Übersichtsplan liegen vom 27.7. – 11.8.2020 in der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer, im Zimmer 14/15, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag 9:00 - 12:00  
Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00  
Mittwoch 9:00 - 12:00  
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:30  
Freitag 9:00 - 12:00

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügungen kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer einzugeden.



Wendler  
Bürgermeister

### **Novellierung Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)**

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG über die Notwendigkeit der Eintragung von bisher nicht erfassten Verkehrswegen**

Das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20.08.2019 ist am 13.12.2019 in Kraft getreten. Speziell die im Folgenden beschriebene Neuregelung des § 54 „Bestandsverzeichnisse“ ist dabei zu beachten.

Bislang gelten Verkehrswege, welche mit Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden, jedoch nicht im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentliche Straßen im Sinne von § 53 Abs. 1 SächsStrG (Übergangsvorschrift).

Die jetzige Neufassung des § 54 SächsStrG hat den Charakter einer Rechtsbereinigung.

Durch die Einführung der sogenannten „negativen Publizität“ zum 01.01.2023 verlieren alle Straßen, Wege und Plätze, die am 16.2.1993 tatsächlich öffentlich gewesen sind, und nicht bis zum Ablauf des 31.12.2022 in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen wurden, ihren Status als öffentliche Straße im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 SächsStrG.

Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung eines solchen Verkehrsweges in das Bestandsverzeichnis hat, muss dies der Stadt Geyer schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitteilen.